

**Gesetzesdekret vom 12. Juli 2018, Nr. 87, betreffend "Dringende Bestimmungen für die Würde von Arbeitnehmern und Unternehmen" – sog. Dekret „Würde“, zum Gesetz erhoben mit Gesetz vom 9. August 2018, Nr. 96**

von Manuela Bona

Die im Zuge der Erhebung zum Gesetz eingeführten Änderungen sind in fett gekennzeichnet. Berücksichtigt wurden lediglich wesentliche Änderungen.

In der Spalte auf der rechten Seite ist der Relevanzgrad der Bestimmungen in Bezug auf das Landesgebiet anhand folgender Indikatoren dargestellt:

H	Hoch (<i>Bestimmungen, die direkt anwendbar sind oder in die Rechtsordnung des Landes aufzunehmen sind</i>)
N	Niedrig (<i>Bestimmungen, die für die Landesverwaltung von geringem Interesse sind</i>)
NR	Nicht relevant
A	Bewertung in Ausarbeitung

ABSCHNITT I – MASSNAHMEN GEGEN BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE

Art. 1	<i>Modifiche alla disciplina del contratto di lavoro a tempo determinato</i>	Befristete Arbeitsverträge können ohne Begründung der Befristung für eine Dauer von maximal zwölf Monaten (im Gegensatz zu den heutigen 36 Monaten) und mit zwei möglichen Begründungen für eine Dauer von maximal 24 Monaten abgeschlossen werden. Fehlt die Begründung des Überschreitens der 12 Monate, sowohl bei einem einzigen Vertrag als auch bei Verlängerungen und Erneuerungen, wird das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt. Die Begründung der Befristung ist für die Erneuerung und Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen für saisonale Tätigkeiten nicht notwendig. Die oben angeführten Bestimmungen gelten für neue Arbeitsverträge und für jene Verträge, die nach dem 31. Oktober 2018 verlängert bzw. erneuert werden. Die möglichen Verlängerungen der befristeten Arbeitsverträge werden von fünf auf vier reduziert. Die Frist zur gerichtlichen Anfechtung eines befristeten Arbeitsvertrags wird von den heutigen 120 Tagen auf 180 Tage verlängert. Die Bestimmungen von den Artikeln 1, 2 und 3 werden nicht auf die von den öffentlichen Verwaltungen abgeschlossenen Arbeitsverträge angewandt.	H
Art. 1-bis	<i>Esonero contributivo per favorire l'occupazione giovanile</i>	Die privaten Arbeitgeber zahlen für die Jahre 2019 und 2020 50% weniger Sozialbeiträge für die neue unbefristete Beschäftigung von Personen, die jünger als 35 Jahre sind und noch nie (auch nicht mit anderen Arbeitgebern) ein unbefristetes Arbeitsverhältnis gehabt haben.	H
Art. 2	<i>Modifiche alla disciplina della somministrazione di lavoro</i>	Es wird eine maximale Anzahl von befristeten Leiharbeitsverhältnissen festgelegt. Die neue Regelung der befristeten Arbeitsverträge (Ende, Höchstdauer, Begründungen, teurere Verlängerungen und Erneuerungen des Arbeitsvertrags) wird auf die Leiharbeit ausgedehnt. Es wird der Tatbestand der „betrügerischen Leiharbeit“ (sog. somministrazione fraudolenta) definiert.	H
Art. 2-bis	<i>Disposizioni per favorire il lavoratore nell'ambito delle prestazioni occasionali</i>	Für bestimmte Kategorien von Gelegenheitsarbeitern wird die Pflicht eingeführt, Eigenerklärungen abzugeben. Die Hotel- und Beherbergungsbetriebe im Bereich Tourismus können die Verträge für Gelegenheitsarbeit nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie bis zu 8 unbefristete Beschäftigte haben. Die Hotel- und Beherbergungsbetriebe im Bereich Tourismus, die	H



		<p>örtlichen Körperschaften sowie die landwirtschaftlichen Betriebe können Gelegenheitsarbeitsverträge für eine Dauer von höchstens 10 Tagen, statt den bisherigen drei Tagen, abschließen. Der Arbeitnehmer kann beantragen, dass seine Entlohnung innerhalb von 15 Tagen ab Konsolidierung der Arbeitsleistung im NISF-Portal mittels eines jeden Postschalters erfolgt. Im Bereich der Landwirtschaft werden einige Sanktionen abgeschwächt.</p>	
Art. 3	<p><i>Indennità licenziamento ingiustificato e incremento contribuzione contratto a tempo determinato</i></p>	<p>Bei einer unrechtmäßigen Entlassung beträgt die Entschädigung des Arbeitnehmers, je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses beim Unternehmen, mindestens sechs bis maximal 36 Monatsgehälter. (Zurzeit beträgt die Entschädigung mindestens vier bis maximal 24 Monatsgehälter).</p> <p>Die Mindest- und Höchstgrenze des Entschädigungsbetrags, die der Arbeitgeber im etwaigen Schlichtungsangebot einbauen muss, werden jeweils auf 3 und 27 Monatsgehälter erhöht.</p> <p>Zum vom „Fornero“-Gesetz bereits festgelegten Aufschlag von 1,4 Prozent, wird ein zusätzlicher Aufschlag der NISF/INPS-Beiträge in Höhe von 0,5 Prozent zur Altersvorsorge zu Lasten des Arbeitgebers für jede Erneuerung des Arbeitsvertrags vorgesehen, der hinzukommt. Dieser Beitrag der bereits auf die erste Erneuerung des befristeten Arbeitsvertrags angewandt wird, gilt auch für Leiharbeit. Von dieser Erhöhung sind die Arbeitsverhältnisse als Hausangestellte ausgeschlossen.</p>	H
Art. 3-bis	<p><i>Destinazione di quote delle fasoltà assunzionali delle regioni all'operatività dei centri per l'impiego</i></p>	<p>Für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 müssen die Regionen einen Anteil der eigenen Beschäftigungsquote für die Erhöhung des Stellenplans der Arbeitsvermittlungszentren vorsehen.</p>	NR
Art. 3-ter	<p><i>Relazione alle Camere</i></p>	<p><i>omissis</i></p>	
ABSCHNITT I-BIS – MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER DIDAKTISCHEN KONTINUITÄT			
Art. 4	<p><i>Disposizioni in materia di diplomati magistrali e per la copertura dei posti di docente vacanti e disponibili nella scuola dell'infanzia e nella scuola primaria</i></p>	<p>Betrifft die staatlichen Bildungseinrichtungen.</p>	NR
Art. 4-bis	<p><i>Modifica in materia di contratti a termine nel settore dell'insegnamento scolastico</i></p>	<p>Die Höchstdauer der befristeten Arbeitsverträge im Schulbereich wird abgeschafft.</p>	H
ABSCHNITT II – MASSNAHMEN GEGEN DIE VERLAGERUNG VON PRODUKTIONSSTÄTTEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON ARBEITSPLÄTZEN			
Art. 5	<p><i>Limiti alla delocalizzazione delle imprese beneficiarie di aiuti</i></p>	<p>Die Frist bis zu der ein Unternehmen, welches Staatsbeihilfen für produktive Investitionen empfängt, im Falle einer Verlagerung der Produktionsstätten bestraft werden kann, wird von drei auf fünf Jahre erhöht. Davon betroffen sind auch Unternehmen, die ihre Betriebsstätte innerhalb der Europäischen Union verlagern, oder in Italien, aber in einem Gebiet, das nicht mit dem geförderten Gebiet übereinstimmt. Das Unternehmen muss in diesem Fall nicht nur die Beihilfe rückerstatten, sondern auch Zinsen zahlen, die um fünf Prozentpunkte erhöht werden. Wird die Betriebsstätte außerhalb der Europäischen Union verlagert, wird zudem eine Geldbuße verhängt, die zwei bis vier Mal so hoch wie die Staatsbeihilfe sein kann.</p> <p>Die Fristen und Modalitäten zur Überprüfung der Einhaltung der oben angeführten Bestimmungen sowie zur Rückerstattung der genossenen Beihilfen, sofern deren Verfall festgestellt wird, werden von jeder Verwaltung mit eigener Maßnahme festgelegt, und zwar für jene Ausschreibungen und Verträge, die die in ihre Zuständigkeit fallenden Beihilfen betreffen.</p>	A



Art. 6	<i>Tutela dell'occupazione nelle imprese beneficiarie di aiuti</i>	<p>Die Staatsbeihilfen, die eine Bewertung der Auswirkungen auf die Beschäftigungsquote vorsehen, werden vollständig oder teilweise (je nach Ausmaß der Reduzierung des beschäftigten Personals) für jene Unternehmen widerrufen, die vor Ablauf von den auf die getätigte Investition folgenden fünf Jahren, die Beschäftigungsquote in der betroffenen Produktionseinheit oder Tätigkeit reduzieren. Das Unternehmen muss in diesem Fall nicht nur die Beihilfe rückerstatten, sondern auch Zinsen zahlen, die um fünf Prozentpunkte erhöht werden.</p> <p>Die Fristen und Modalitäten zur Überprüfung der Einhaltung der oben angeführten Bestimmungen sowie zur Rückerstattung der genossenen Beihilfen, sofern deren Verfall festgestellt wird, werden von jeder Verwaltung mit eigener Maßnahme festgelegt, und zwar für jene Ausschreibungen und Verträge, die die in ihre Zuständigkeit fallenden Beihilfen betreffen.</p>	A
Art. 7	<i>Recupero del beneficio dell'iper ammortamento in caso di cessione o delocalizzazione dei beni</i>	<p>Die „Hyperabschreibung“ (sog. iper ammortamento) ist nur dann möglich, wenn die Güter für Strukturen bestimmt sind, die sich in Italien befinden.</p> <p>Falls das Unternehmen, das die Superabschreibung in Anspruch nimmt, die geförderten Güter verkauft oder im Ausland verlagert, muss es die steuerrechtlichen Begünstigungen rückerstatten, die in den vorherigen Steuerperioden gewährt wurden und zwar durch eine Erhöhung des zu versteuernden Einkommens.</p> <p>Falls die Verlagerung im Ausland nur zeitlich begrenzt ist und Güter betrifft, die für gewöhnlich an mehreren Standorten benutzt werden können, wird von einer Bestrafung abgesehen.</p>	H
Art. 8	<i>Applicazione del credito d'imposta ricerca e sviluppo ai costi di acquisto da fonti esterne dei beni immateriali</i>	<p>In Bezug auf die Steuergutschrift für Forschung bei gruppeninternen Transaktionen wird festgelegt, dass Anschaffungskosten von technischen Kompetenzen und gewerblichen Eigentumsrechte (wie z.B. Patente) nicht berücksichtigt werden.</p> <p>In Abweichung zum Statut des Steuerpflichtigen, findet die Bestimmung bereits in diesem Jahr Anwendung, und zwar auf die Kosten der bereits getätigten Investitionen aufgrund des Dreijahresdurchschnitts (Die Steuergutschrift beruht auf die höheren Ausgaben im Vergleich zum Zeitraum 2012-2014).</p>	H
ABSCHNITT III – MASSNAHMEN GEGEN DIE SPIELSUCHT			
Art. 9	<i>Divieto di pubblicità giochi e scommesse</i>	<p>Jede Art von Werbung für Spiele und Wetten mit Geldgewinnen sowie für Glücksspiele ist verboten. Das Verbot betrifft ab 1. Jänner 2019 auch das Sponsoring. Von diesem Verbot sind die örtlichen Glücksspiele ausgeschlossen.</p> <p>In Gesetzen und in anderen Rechtsakten werden die Beschwerden und Störungen, die in Zusammenhang mit Spielen und Wetten mit Geldgewinnen stehen, als Glücksspielsucht (sog. „disturbi da gioco d'azzardo (DGA)) bezeichnet.</p> <p>Es werden Gelbußen in Höhe von 20% des Werts des Sponsorings oder der Werbung vorgesehen, die auf jeden Fall nicht weniger als 50.000 Euro pro Verstoß betragen können. Die Regierung wird verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes dieses Dekrets eine umfassende Glücksspielreform auszuarbeiten.</p>	H
Art. 9-bis	<i>Formule di avvertimento</i>	<p>Rubbellose müssen mit einem Hinweis auf die mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Risiken versehen sein. Solche Hinweise müssen auch auf den Spielautomaten sowie in den Bereichen und Räumlichkeiten angebracht werden, in denen diese aufgestellt werden.</p>	H
Art. 9-ter	<i>Monitoraggio dell'offerta di gioco</i>	<i>omissis</i>	
Art. 9-quater	<i>Misure a tutela dei minori</i>	<p>Der Zugang zu den Spielautomaten ist nur mit dem Gesundheitsausweis gestattet. Ab 1. Jänner 2020 müssen alle Glücksspielautomaten entfernt werden, die nicht mit der vorgeschriebenen Zugangssperre für Minderjährige ausgerüstet sind. Ansonsten wird eine Verwaltungsstrafe verhängt.</p>	H



Art. 9-quinquies	<i>Logo No Slot</i>	Das Logo „No Slot“ wird eingeführt. Dieses kann von den Gemeinden ausgestellt werden.	H
ABSCHNITT IV – MASSNAHMEN ZUR VEREINFACHUNG DES STEUERRECHTS			
Art. 10	<i>Disposizioni in materia di redditometro</i>	Das Ministerialdekret, dass Elemente und Indikatoren der Steuerkraft der Bürger festlegen soll (sog. redditometro), soll erst nach Anhörung des staatlichen Instituts für Statistik und der Wirtschaftsverbände genehmigt werden und muss die Kaufkraft und die Bereitschaft zum Sparen berücksichtigen. Die Bestimmungen des genannten Dekrets sind für jene Steuerjahre nicht mehr wirksam, die dem am 31. Dezember 2015 laufenden Steuerjahr folgen.	H
Art. 11	<i>Disposizioni in materia di invio dei dati delle fatture emesse e ricevute</i>	In Bezug auf die Übermittlung von Daten zur Ausgabenerhebung (sog. spesometro) werden die Mitteilungen der Mehrwertsteuerdaten des dritten und vierten Quartals am 28. Februar 2019 zusammengelegt. Für diejenigen, die sich für die halbjährliche Übermittlung der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen entscheiden, werden die Fristen am 30. September des gleichen Jahres und am 28. Februar des darauffolgenden Jahres festgelegt. Die Rechtssubjekte, die verpflichtet sind, die Daten über die ausgestellten und erhaltenen Rechnungen mitzuteilen, werden von der Verpflichtung, die Rechnungen in den Mehrwertsteuerregistern einzutragen, befreit. Die Ausgabenerhebung wird für alle landwirtschaftlichen Produzenten abgeschafft, die dem begünstigten Mehrwertsteuerregime unterliegen.	H
Art. 11-bis	<i>Proroga del termine di entrata in vigore degli obblighi di fatturazione elettronica per le cessioni di carburante</i>	Der Beginn der im Haushaltsgesetz 2018 vorgesehenen Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsausstellung für den Verkauf von Treibstoff an Mehrwertsteuersubjekte bei Tankstellen wird auf den 1. Jänner 2019 verschoben.	H
Art. 12	<i>Split payment</i>	Das „split payment“ findet keine Anwendung auf die Vergütung von Dienstleistungen, die zur Abgeltung der Einkommenssteuer einem Einbehalt an der Quelle oder einem Vorsteuerabzug unterliegen. Somit kann das Split Payment nicht auf Freiberufler angewandt werden. In der Praxis müssen jene Rechtssubjekte, die dem Split Payment unterliegen und nach Inkrafttreten dieses Gesetzesdekrets Rechnungen von Freiberuflern bekommen, weiterhin den Einbehalt vornehmen, aber dem Dienstleister die Mehrwertsteuer auszahlen, die ab 1. Juli 2017 dem Staatshaushalt überwiesen wurde.	H
Art. 12-bis	<i>Compensazione delle cartelle esattoriali in favore di imprese e professionisti titolari di crediti nei confronti della pubblica amministrazione</i>	Die Bestimmungen, die die Aufrechnung der Steuerzahlkarten zugunsten von Unternehmen, welche Inhaber von nicht verjährten geschäftlichen und freiberuflichen Forderungen gegenüber der öffentlichen Verwaltungen sind, ermöglichen, werden auch auf das Jahr 2018 ausgedehnt.	H
ABSCHNITT V – SCHLUSS- UND KOORDINIERUNGSBESTIMMUNGEN			
Art. 13	<i>Società sportive dilettantistiche</i>	Die Sportvereine und -gesellschaften mit Gewinnabsicht, die mit dem Haushaltsgesetz 2018 eingeführt wurden, werden abgeschafft.	H
Art. 14	<i>Copertura finanziaria</i>	<i>omissis</i>	
Art. 15	<i>Entrata in vigore</i>	Das Dekret tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft (14.07.2018). Die Änderungen, die vom Umwandlungsgesetz vorgesehen wurden, finden ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung Anwendung (12.08.2018).	